

Nordelbischer Pastorentag '87 in Hamburg Mittwoch, 9. September 1987

Ablauf des Tages

- 11.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Hauptkirche
St. Katharinen¹⁾
Predigt: Bischof Prof. Dr. Ulrich Wilckens
Liturg: Hauptpastor Peter Stoldt
- 12.45 Uhr Abfahrt Landungsbrücken mit MS „Adolf Schönfelder“,
Richtung Schulau.
An Bord wird ein Mittagessen gereicht
(15,- DM pro Person)²⁾
- 15.00 Uhr Gemeindehaus St. Michaelis³⁾
Festvortrag mit anschließender Aussprache
Prof. Dr. Dietrich Stollberg – Marburg:
„Seelsorge: Auftrag des Pastors –
Erwartung der Gemeinde“
Zwischen Vortrag und Aussprache ist eine kleine Pause
von ca. 15 Minuten für einen „Stehkaffee“ vorgesehen.
- 17.00 Uhr Hauptkirche St. Michaelis
Reisesegen

¹⁾ Anschrift: Katharinenhof 1; zu erreichen mit der U 3 bis Rödingsmarkt

²⁾ Menü I: Kasseler Rippe und Kochwurst mit Grünkohl und Kartoffeln;
Menü II: Ochsenbrust mit Meerrettichsoße, rote Bete und Kartoffeln.
Bitte kreuzen Sie auf der Anmeldekarte das von Ihnen gewünschte Menü an!

³⁾ Anschrift: Kraysenkamp/Ecke Englische Planke; zu erreichen mit der U 3 bis Baumwall.

Zu diesem Nordelbischen Pastorentag 1987 laden wir Sie und Ihren Ehepartner herzlich ein.
Für die Organisation brauchen wir Ihre verbindliche **Anmeldung** auf beiliegender Karte **bis zum 20. August 1987**.

In der Hoffnung auf einen Tag guter Gemeinschaft mit manchen Anregungen grüßen Sie
Klaus Becker, Schleswig-Holstein-Lauenburg – Helmüt Brauer, Lübeck – Hinrich Lange,
Hamburg – Ludwig Rückheim, Eutin.

Herausgegeben vom Nordelbischen Pastorenverein

Schriftleitung Pastor W. Reinhardt, Projensdorfer Straße 63, 2300 Kiel 1

Herstellung Heinrich Möller Söhne GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 12-16, 2370 Rendsburg

04331 / 5910

Die Themen dieser Nummer:

Grußwort

Pastor Klaus Becker

Satzung des Nordelbischen Pastorenvereins

Sind Umweltfragen Glaubensfragen? –

Pfarrer Hanns Leiner, Augsburg

Buchbesprechungen

Nordelbischer Pastorentag '87: Programm

Satzung

Sehr verehrte, liebe Schwestern und Brüder im Amt und im Ruhestand!

Nach etwas längerer Pause geht Ihnen eine neue Ausgabe des FORUM, das Mitteilungsblatt des nordelbischen Pastorenvereins, zu. Seit seinem letzten Erscheinen hat sich einiges getan. Wir brauchen nun nicht mehr in der Mehrzahl von „Vereinen“ zu sprechen. Denn seit dem 1. Januar dieses Jahres haben sich die vier bis dahin noch selbständigen Pastorenvereine Schleswig-Holstein-Lauenburg, Hamburg, Lübeck und Eutin zum „Nordelbischen Pastorenverein“ zusammengeschlossen. Nordelbien ist also zehn Jahre nach seiner Gründung auch auf Pastorenvereinsebene Wirklichkeit geworden. In gründlicher Vorarbeit haben die vier beteiligten Pastorenvereine eine gemeinsame neue Satzung erarbeitet, deren Wortlaut Sie in diesem FORUM finden. Sie ist – allerdings mit dem Vorbehalt einer zweijährigen Erprobung und Überprüfung – am 1. Januar in Kraft getreten. Falls Sie Ergänzungs- oder Veränderungsvorschläge haben, sind diese immer willkommen. Auch ein neuer Vorstand ist gewählt worden, der sich zur Zeit wie folgt zusammensetzt: Klaus Becker, Schulensee, (Vorsitzender); Wolfgang Andersen, Tating, (stellvertr. Vorsitzender); Wolfgang Reinhardt, Kiel, (Schriftführer); Wolfgang Puls, Hamburg, (Rechnungsführer); Hans-Christian Asmussen, Bad Oldesloe, (Beisitzer);

Edgar Huhn, Heide, (Beisitzer); Lorenz Kock, Grömitz, (Beisitzer); Ernst-Friedrich Mönkel, Pinneberg, (Vertreter der Emeriti), und Kurt Engel, Eutin, (Vertreter der Emeriti). Kooptiert wurden vom Vorstand außerdem für die zweijährige Übergangszeit die Vorsitzenden der Hamburger, Lübecker und Eutiner Pastorenvereine Hinrich Lange, Hamburg; Helmut Brauer, Lübeck; und Ludwig Rückheim, Neukirchen.

Wenn Ihnen nun mit diesem FORUM auch die Einladung zum nächsten Nordelbisch Pastorentag am 9. September in Hamburg geht, so soll diese Zusammenkunft ganz im Zeichen der neu entstandenen Gemeinschaft stehen. Für den Vortrag ist ganz bewußt ein Thema gewählt worden, das sich mit einem wesentlichen Auftrag unseres gemeinsamen Dienstes befaßt und in unserer derzeitigen gemeindlichen Situation wohl besonders aktuell ist. Im Namen des Vorstandes bitte ich Sie also sehr herzlich, den Nordelbischen Pastorentag zusammen mit Ihren Ehepartnern als Gelegenheit zu geschwisterlicher Begegnung zu nutzen, lade Sie nach Hamburg ein und hoffe, dort möglichst viele von Ihnen begrüßen zu können.

Ihr Klaus Becker

des Nordelbischen Pastorenvereins Schleswig-Holstein-Lauenburg, Hamburg, Lübeck und Eutin, beschlossen am 20. 3. 1986

A. Allgemeines

§ 1

Der Nordelbische Pastorenverein will unter dem Auftrag der Evangelischen Kirche die gemeinsamen Aufgaben und Anliegen des Pastorenstandes wahrnehmen.

§ 2

Den Zweck sucht er zu erreichen durch den Zusammenschluß der Amtsschwestern und -brüder im Dienst und im Ruhestand sowie der Vikare und Vikarinnen durch Belegung des Bewußtseins gemeinsamer Pflichten und Rechte, durch Abwehr von Angriffen gegen Kirche und Amt, durch Initiative zur Beilegung von Unstimmigkeiten, durch gegenseitige Hilfe im allgemeinen und Beistand in besonderen Fällen. Der Pastorenverein hält die Verbindung zur Nordelbischen Pastorenvertretung.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Seine Tätigkeit ist auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Den Mitgliedern steht keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Erträge aus ihm zu; auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 4

Der Sitz des Vereins ist Kiel. Er ist bei dem Amtsgericht Kiel Abt. 5 unter der Nr. 5 V. R. 1727 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 5

Der Pastorenverein gehört dem Verband der evangelischen Pfarrervereine in Deutschland an.

B. Mitgliedschaft

§ 6

Mitglieder des Vereins können alle Pastorinnen und Pastoren, Vikarinnen und Vikare werden, die in der Nordelbisch-Evangelisch-Lutherischen Kirche amtieren, amtiert haben oder in ihrem Bereich wohnen.

§ 7

Wer beitreten will, meldet sich schriftlich unmittelbar beim Vorsitzenden oder über den Kirchenkreisvertreter, der die Meldung an den Vorsitzenden weitergibt. Der Vorsitzende setzt umgehend den Rechnungsführer in Kenntnis und benachrichtigt den Kirchenkreisvertreter. Die Mitgliedschaft beginnt am Anfang desjenigen Monats, zu dem das neue Mitglied gemäß Absatz 1, Satz 1 seinen Beitritt gemeldet hat. Jedes Mitglied hat die vom Vertretertag beschlossenen Beiträge ohne besondere Aufforderung im Laufe des Rechnungsjahres zu entrichten.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Ein Mitglied scheidet aus dem Verein aus:

- 1) wenn die Voraussetzungen, auf denen die Aufnahme beruhte, hinfällig werden, durch schriftliche Abmeldung bei dem Vorsitzenden und durch Tod;
- 2) durch Entscheidung des Vorstandes wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung oder aus anderen wichtigen Gründen. Berufung gegen den Bescheid des Vorstandes ist an den nächsten Vertretertag zulässig und mindestens 14 Tage vorher an den Vorsitzenden einzureichen.

Der Eintritt in den Ruhestand hebt die Mitgliedschaft nicht auf, auch dann nicht, wenn der Ruheständler aus dem Bereich der Landeskirche verzieht.

Wer aus dem Verein ausscheidet, hat den Beitrag des laufenden Jahres zu entrichten und verliert dann ohne Entschädigung alle Ansprüche an den Verein.

C. Kirchenkreisgruppen

§ 9

Der Verein gliedert sich in Gruppen, die in der Regel mit den Kirchenkreisen zusammenfallen. Für jede angefangenen 30 Mitglieder entsendet die Kirchenkreisgruppe einen weiteren Vertreter in den Vertretertag des Vereins.

Den Kirchenkreisgruppen stehen aus dem Gesamtetat des Vereins entsprechend ihrer Mitgliederzahl Geldmittel zur Finanzierung eigener Kirchenkreisaktivitäten zu. Die Höhe wird von der Vertreterversammlung beschlossen.

§ 10

Jede Gruppe wählt mit absoluter Mehrheit (jedes Mitglied hat eine Stimme) zu ihrer Leitung einen Kirchenkreisvertreter und dessen Stellvertreter auf sechs Jahre als Vorstand. Er kann um weitere Mitglieder ergänzt werden. Legt der Kirchenkreisvertreter sein Amt nieder, so ist binnen eines Monats sein Nachfolger zu wählen. Kommt auf diese Weise keine Neuwahl zustande, so ernennt der Vereinsvorstand den neuen Kirchenkreisvertreter und teilt die Ernennung den Mitgliedern der Kirchenkreisgruppe mit. Diese Ernennung gilt bis zur Wahl eines Kirchenkreisvertreters durch die Kirchenkreisgruppe gemäß § 10,1.

Der Kirchenkreisvertreter ruft die Kirchenkreisgruppe nach Bedarf, oder wenn mindestens drei Mitglieder es beantragen, zusammen.

Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern in der Regel 14 Tage vor der Veranstaltung zuzustellen.

Die Versammlung der Kirchenkreisgruppe ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

D. Vertretertag, Mitgliederversammlung, Vorstand

§ 11

Der Vertretertag besteht aus dem Vorstand und den Kirchenkreisvertretern sowie aus vier auf Vorschlag des Vorstandes durch den Vertretertag auf zwei Jahre gewählten Emeriten. Bei Abstimmungen besitzt jedes Mitglied des Kirchenkreisvertretertages eine Stimme.

§ 12

Der Vertretertag wird berufen und geleitet vom Vorsitzenden. Er versammelt sich mindestens einmal im Jahre und außerdem, wenn der Vorstand es für nötig hält oder ein Fünftel der Kirchenkreisgruppe es verlangt.

Berufen wird der Vertretertag in der Regel mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung durch Schreiben an die Kirchenkreisvertreter. Beabsichtigte Satzungsänderungen sollen so rechtzeitig den Kirchenkreisgruppen mitgeteilt werden, daß eine Beratung möglich ist.

Von den Kirchenkreisgruppen rechtzeitig (acht Tage vorher) eingereichte Anträge an den Vertretertag müssen, später eingehende können, auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der ordnungsmäßig berufene Vertretertag ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Kirchenkreisgruppen vertreten ist.

§ 13

Der Vertretertag berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins. Abgestimmt wird nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Abgestimmt wird in der Regel mündlich, auf Antrag schriftlich. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt schriftlich, kann aber auch, wenn alle Anwesenden zustimmen, mündlich erfolgen.

§ 14

Zur Berufung einer Mitgliederversammlung, auf der alle Mitglieder gleiches Stimmrecht haben, ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Berufen wird durch schriftliche Einladung und Bekanntmachung im »Deutschen Pfarrerberlatt«.

Die ordnungsmäßig berufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn Mitglieder aus mindestens ein Drittel der Kirchenkreisgruppen anwesend sind.

§ 15

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer und drei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.

§ 16

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Vertretertag mit absoluter Mehrheit der Stimmen auf sechs Jahre gewählt.

Der Vorstand besteht in der Regel aus Geistlichen im Amt.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann mit Zweidrittelmehrheit des Vertretertages aufgefordert werden, sein Amt niederzulegen. Dieser Aufforderung ist zu folgen.

Legt der Vorsitzende sein Amt nieder, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Geschäftsführung bis zur Neuwahl des Vorsitzenden. Sie ist innerhalb von drei Monaten vorzunehmen.

Der Vorsitzende kann seinen Stellvertreter oder andere Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 17

Der Vorstand hat dem Vertretertag einen Jahresbericht zu geben, die Jahresrechnung zur Prüfung und Entlastung vorzulegen und die Höhe der Beiträge vorzuschlagen.

E. Schlußbestimmungen

§ 18

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Verband der evangelischen Pfarrervereine in Deutschland e.V., Sitz Frankfurt/M., im Ersatzfalle an die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche in Kiel mit der Auflage, es für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Sind Umweltfragen Glaubensfragen?

Theologie der Unterscheidung gegen Theologie der Betroffenheit

I. Grundsätzliche theologische Überlegungen

1. Betroffenheit

Nach der Katastrophe im sowjetisch-russischen Kernreaktor Tschernobyl breitete sich mit der radioaktiven Wolke Angst und tiefe Besorgnis aus bis zu uns, auch unter Christen. Das theologische Nachdenken griff diese Situation auf und verlieh ihr Ausdruck mit einem neuen Begriff: Betroffenheit. Es wurde zum neuen theologischen Schlagwort. Es entstand – ausdrücklich oder nicht – eine »Theologie der Betroffenheit«. Die Bayerische Pfarrbruderschaft z. B. geht in einer Erklärung von der durch das Reaktorunglück in der Ukraine ausgelösten Betroffenheit und Angst in Pfarrhäusern und Gemeinden aus. Wer diese Sorgen so nicht teilte, der wurde als kalt, unbeteiligt, dickfellig, nicht sensibel, blind und oberflächlich angesehen. Er schien irgendwie nicht auf der »Höhe« der Zeit zu sein. Betroffenheit war »in« (vgl. auch: Korrb. 87/1, S. 1: Betroffenheit – was nun?).

Doch ist die neue Genitivtheologie besser als früher? Wozu führt sie denn? Wem ist mit dem Ausdruck der allgemeinen Betroffenheit gedient? Hilft Betroffenheit zur Klärung der Gedanken und Fragen, oder eher zur Verwirrung? Schließlich sei die Frage erlaubt: Ist Betroffenheit überhaupt eine theologische Kategorie? Biblisch ist sie jedenfalls nicht. Wenn ich recht sehe, kommt das Wort in der ganzen Bibel nicht vor. Es paßt ja in seiner abstrakten Emotionalität schlecht zur bildhaften, anschaulichen biblischen Redeweise. Doch halten wir uns an die biblischen Äquivalente Angst und Sorge.

In den Psalmen vor allem sprechen Menschen ihre Angst aus und rufen in ihr zu Gott: »In der Angst rief ich den Herrn an« (Ps. 118, 5). Das ist menschlich verständlich und christlich legitim. Nirgends heißt es, Glaubende bzw. Christen haben keine Angst! Doch dann begegnet da fast immer auch der andere Ton: »... und der Herr erhört mich und tröstet mich« (Ps. 118, 5). »Wenn ich mitten in der Angst wandle, erquickst du mich« (Ps. 138, 7). Ja sogar: »Du wirst mich vor der Angst behüten« (Ps. 32, 7). Und auch Paulus drückt diese Gewißheit, die die Angst besiegt, in der Frage aus: »Wer will uns scheiden von der Liebe Gottes? Trübsal oder Angst?« (Röm. 8, 35). Ähnlich steht es mit der Sorge: Einmal ganz abgesehen von der Weisung Jesu: »Sorget nicht!« – die Sorgen werden wohl

gesehen, haben jedoch nicht das letzte Wort: »Alle eure Sorge werfet auf ihn, denn er sorget für euch« (1. Petr. 5, 7).

Wenn man also eine Theologie der Angst oder Sorge schreiben wollte, dann dürfte sie nicht nur der Ausdruck unserer Angst und Sorge sein, sondern nach dem gesamten Zeugnis der Schrift immer zugleich auch unseres Geborgenseins und Gehaltenseins mitten in der Angst. Das kommt jedoch in der Theologie der Betroffenheit nicht zum Ausdruck. Da bleibt man bei der Betroffenheit stehen und meint, es gäbe keinen Trost und keine Hilfe mehr. Man fühlt sich der Gefahr so völlig ausgeliefert, daß man an keinen Schutz und keine Rettung mehr glaubt. Ist das Theologie oder vielmehr Ausdruck des Kleinglaubens?

2. Seelsorgerliche Verantwortung

In diesem Zusammenhang muß auch von der seelsorgerlichen Verantwortung der Kirche gesprochen werden. Worin besteht sie eigentlich? Wenn man Äußerungen im Raum der Kirche nach Tschernobyl liest, könnten man meinen, die christliche Verantwortung bestünde in erster Linie in der Solidarität mit den Betroffenen, den besorgten, angsterfüllten Menschen. Sei es aus eigener Betroffenheit, sei es aus Verbundenheit mit den anderen: Man beklagt das gemeinsame Los und verlieh der allgemeinen Angst Ausdruck.

Sicher – mit den Weinenden zu weinen ist ein Stück christlicher Nächstenliebe und auch kirchlicher Seelsorge. Doch ist das alles? Ist das genug? Dürfen die Menschen in ihrer Angst nicht mehr und anderes von uns erwarten? Müssen auch wir noch dem allgemeinen Pessimismus huldigen und ihn verstärken? Haben wir gar keinen Trost für sie? Zwar ist die radioaktive Belastung ein Faktum, das wir nicht beseitigen können, von dem wir weder uns noch sie zu befreien mögen. Ist damit aber jeder Art von echtem Trost schon endgültig ein Riegel vorgeschoben? Wird dadurch jedes tröstende Wort automatisch zur Vertröstung der Menschen durch Verharmlosung der Gefahr? Dürfen wir sie und uns so völlig der Betroffenheit überlassen? Wäre nicht etwa der Versuch einer Versachlichung der Gefahr schon eine Hilfe? Um die Angst zu überwinden, muß man der Gefahr ins Auge sehen. Dazu gehört es, ihre Größe so nüchtern wie möglich festzustellen (dazu im 2.

Teil mehr!) und sie – wenn möglich – mit anderen Gefahren zu vergleichen. Sie verliert dann vielleicht das Namenlose, Konturenlose, das sie sonst so ungreifbar und unangreifbar macht. Das ist ein Rat, zu dem man nicht einmal den christlichen Glauben zu bemühen braucht. Allerdings würde dieser Mut und diese Nüchternheit Christen nicht schlecht anstehen. Was den Trost des christlichen Glaubens betrifft: Darf man denn angesichts der Gefahren der Radioaktivität überhaupt nicht mehr sagen: Fürchtet euch nicht!? Müssen wir wirklich unisono in den allgemeinen Chor einstimmen und ihn bestätigen: Fürchtet euch!? Wenn ich mit einem Sterbenden den 73. Psalm beten darf: »Wenn mir gleich Leib und Seele verschmachtet, so bist du doch, Gott, allezeit meines Herzens Trost und mein Teil«, ohne ihm dadurch das Sterben abnehmen zu können, und das keine Vertröstung, kein billiger Trost ist: Warum darf ich das eigentlich angesichts dieser modernen Bedrohung nicht tun? Und wenn ich es doch darf: Warum wird es so wenig getan? Ich habe es in diesem Zusammenhang in diesen Monaten nie gehört. Warum scheuen wir uns, das zu sagen? Fürchten wir, daß man uns auslacht oder der Verharmlosung zeihet, daß wir nicht genügend tief betroffen scheinen? Welche kleingläubige Betroffenheit!

3. Gottlose Angst

Ich bin gefragt worden, ob Angst vor einer Gefahr nicht eine sinnvolle, lebensrettende Reaktion sei und ob es deshalb richtig sei, in ihr eine Übertretung des 1. Gebots zu sehen.

Wenn es einen Götzendienst des Lebensstandards gibt, warum darf man dann nicht sagen, daß es – gerade heute – einen Kult und Götzendienst der Angst gebe? Da wir Menschen aus allem in dieser Welt einen Götzen machen können, warum nicht aus der Angst? Immerhin hat Luther in seiner klassischen Auslegung des 1. Gebots im Kleinen Katechismus daran gedacht und es so gesehen, sonst hätte er das »über alle Dinge fürchten« nicht mit aufgenommen. Was wir mehr fürchten als Gott, das tritt an seine Stelle, das wird unser Götz. Wer wollte bestreiten, daß nach Tschernobyl in viele Herzen bei uns der Götze »Atomangst« eingezogen ist? Wohl gemerkt: Es geht um das »mehr«, darum, wer die erste Stelle einnimmt bei uns. Wenn ein Geschöpf, ein Teil der Welt sie usurpiert – und sei es durch den Schrecken, den es verbreitet –, dann spielt es für uns die Rolle Gottes und erhält eine Bedeutung, die ihm nicht zukommt.

Das ist ein theologisches Urteil, kein ethisches.

Hier geht es um das Erkennen eines geistlichen Schadens in der Gemeinde, um die Entlarvung einer modernen Form der Abgötterei. Wo die Angst uns überschwemmt und über uns zusammenschlägt, wo sie haltlos und heillos wird, da wird sie auch gottlos. Insofern muß es tatsächlich heißen: Atomangst oder Gottesfurcht. Das eine schließt das andere aus.

Ich leugne nicht, daß es daneben begründete Angst – besser Furcht – als Schutzmechanismus des Lebens gibt, so wie den Schmerz, der uns vor einer Gefahr zurückzucken läßt. Diese Angst ist ein Teil unseres Lebens, sie begleitet uns in der einen oder anderen Form ständig. Sie darf nur nicht der Grundton unseres Lebens werden und uns das Grundvertrauen zu Gott rauben. Ihr darf höchstens die zweite Stelle zukommen in unserem Herzen. Wir müssen und können uns im Vertrauen auf Gott mit den vielfältigen Gefahren und Ängsten unseres Lebens auseinandersetzen, mit ihnen fertig werden oder sie ertragen. Die Angst bleibt dann gebändigt durch Gott. Wo es sich so verhält, da kann es dann allerdings auch heißen: Gottesfurcht und Atomangst.

4. »Umweltfragen sind Glaubensfragen« (Bischof Kruse)

Werden in der gottlosen Angst die Gefahren der Welt negativ überschätzt, so wird in diesem Zitat die Bedeutung unseres Tuns in der Umwelt positiv überbewertet. Hier wird Luthers weise Unterscheidung zwischen dem Handeln im geistlichen Regiment, in dem uns Gott durch den Glauben zum Heil führen will, und dem Handeln im weltlichen Regiment, durch das er die Welt erhalten (haben) will, aufgehoben und gelehnet. Damit wird ein bestimmtes Handeln in dieser Welt – im Umweltbereich – hochstilisiert zu einem religiösen, geistlichen Tun. Es erhält dadurch eine Bedeutung, die ihm nicht zukommt. Es wird so aus dem Bereich des Vorletzten in den des Letzten versetzt.

Letzten Endes wird damit der paulinisch-lutherische Rechtfertigungsglaube mißachtet. Hier beginnt eine neue – uralte – tödliche Vermischung von Glaube und Werk, hier wird Glaube und menschliche Weltverantwortung in einer unheilvollen Weise miteinander in Verbindung gebracht. Es wird anscheinend die falsche Weichenstellung von der Friedensfrage her übernommen: Wenn die Beantwortung der Friedensfrage – angeblich – eine Glaubens- und Bekennnisfrage ist, dann eben auch die Umweltfrage. Konsequenterweise wird denn wohl auch demnächst in der Umweltfrage der status confessionis ausgerufen werden müssen. Dann

wird man dem Umweltsünder nicht mehr die Vergebung der Sünden zusprechen können, sondern ihm die Gemeinschaft des Glaubens aufkündigen müssen.

Wenn Umweltfragen Glaubensfragen wären, dann hinge unser Heil, nicht nur unser irdisches Wohl, von unserem richtigen Umweltbewußtsein und Umweltverhalten ab. Hat sich Bischof Kruse die Konsequenzen seines Satzes überlegt, oder war das nur ein Versprecher, ein Ausdruck der emotionalen Betroffenheit? Soll angesichts von Umweltproblemen nicht mehr gelten dürfen: »Gerechtigkeit ohne des Gesetzes Werke . . .«? Wenn es aber gilt – und es muß gelten –, dann darf man kein menschliches Werk zu einer Glaubensfrage erklären, dann geschieht unser Handeln niemals de necessitate salutis, dann ist und bleibt das Gesetz als Heilsweg ein für alle Mal abgeschafft. Wohl uns, daß das so ist, denn wie wollten wir vor Gott bestehen, wenn unsere Rettung nur in einem einzigen Lebensgebiet von uns abhinge?

Umweltfragen sind sicher brennende Fragen und in mancher Hinsicht überlebenswichtige Fragen, aber Glaubensfragen sind sie nicht. Nach den Glaubensfragen sind sie die zweitwichtigsten Fragen für uns heute. So konkret und eminent politisch ist die paulinisch-lutherische Rechtfertigungslehre, daß sie in unsere heutige, aufgeregte Diskussion mit ihrer Überschätzung unseres Tuns hineinspricht: Die Aufgaben und Forderungen, die sich euch hier stellen, mögen so groß und dringend sein wie vielleicht noch nie zuvor menschliche Aufgaben – eins werden sie sicher nicht sein: ein Beitrag von eurer Seite zum Heil und darum eben keine Glaubensfragen.

5. »Umkehr der Gesellschaft«

Der Prophet Jona hat durch sein Wirken in Ninive angeblich die Umkehr der ganzen Stadt erreicht und sie so gerettet. Darauf berufen sich heute diejenigen, die von der Notwendigkeit und Möglichkeit der Umkehr einer ganzen Gesellschaft träumen. Ich halte das für gefährliche Träume, jedenfalls für ganz illusorische. Meines Wissens besteht unter den Exegeten heute Einvernehmen darüber, daß es sich bei Jona nicht um eine geschichtliche Gestalt handelte wie bei Amos oder Jeremia. Das Buch entwirft ein völlig phantastisches Bild der Stadt Ninive (Der Schreiber konnte sie nicht mehr kennen, weil sie längst zerstört war) und von ihrer plötzlichen Bekehrung. Dieses historisch-kritische Urteil hörte ich übrigens zum ersten Mal in einer Einführungsvorlesung »Bibelkunde« im sicher nicht übermäßig kritischen Neuendettelsau beim verehrten Prof. Kinder. Er nannte Jona

sogar einen »Kindermärchenpropheten«. Freilich konnte er damals noch nicht ahnen, wie wichtig diese kritische Beurteilung noch einmal werden sollte.

Der Ruf der klassischen Propheten bewirkte immer Umkehr und Verstockung – und manchmal sogar nur Verstockung. Das haben unsere modernen »Heilspropheten« anscheinend ganz vergessen. Wirkt im Vergleich damit der späte Jona nicht auch theologisch ganz eigenartig, unrealistisch und märchenhaft? Für mich wiegen Amos, Jesaja, Jeremia und die anderen einfach zu schwer, als daß ich dem Jona seinen totalen Erfolg abnehmen könnte. Jona hat das historische und das theologische Zeugnis der übrigen Schrift gegen sich.

Mir scheint, er verdankt seine heutige Popularität gerade der Tatsache, daß er als einziger biblischer Zeuge die politischen Hoffnungen unserer schwärmerischen Theologen einigermaßen deckt. Ob er sich nicht doch als falscher Prophet erweisen wird? Und sollte ich ihm gegenüber nicht für mich in Anspruch nehmen dürfen, was Luther sehr offen in der Vorrede über die Offenbarung Johannes geschrieben hat: »Mein Geist kann sich in das Buch nicht schicken und ist mir die Ursach genug, daß ich sein nicht hoch achte, daß Christus drinnen weder gelehrt noch erkannt wird.« Das kann man zwar dem alttestamentlichen »Propheten« nicht zum Vorwurf machen, wohl aber seinen christlichen Freunden, die es besser wissen sollten!

Die Behauptung der Fähigkeit einer Gesellschaft zur Umkehr, also einer »Politik der Umkehr«, widerspricht allen geschichtlichen und christlichen Erfahrungen. Umkehr und Glaube sind Sache des einzelnen. Ich kann mir zwar vorstellen, daß eine Gesellschaft umlernt, Reformen beschließt und durchführt, vielleicht sogar gegen Widerstände durchsetzt. Eine Politik der Reformen im weltlichen Regiment ist durchaus möglich. Das sollte man jedoch nicht mit dem Wort »Umkehr« bezeichnen. Dadurch erfährt das Wort eine bedenkliche Inflation und wird so seiner eigentlichen Bedeutung entleert. »Umkehr« heißt biblisch Hinwendung zu Gott, heißt Reue und Buße, heißt Heimkehr des verlorenen Sohnes zu seinem Vater und infolgedessen Neubeginn des Lebens beim Vater. Umkehr ist ein christliches Grundwort: Es beschreibt den Weg vom Unglauben zum Glauben, von der Angst zum Vertrauen. Weil dies der Weg des Herzens eines jeden einzelnen ist, genau deswegen kann es nicht die Umkehr einer Gesellschaft geben.

Wenn man sie trotzdem herbeiführen will, dann muß sie »von oben« inszeniert werden, dann

muß sie dem einzelnen – mehr oder weniger – übergestülpt werden, dann wird es immer viele geben, die gar nicht umkehren wollen, doch nun eben zusammen mit ihrer Gesellschaft umkehren müssen, also zu Heuchlern gemacht werden. Das führt gerade dann, wenn es gelingt, zu einem ungunstigen christlichen Triumphalismus. Hier liegt die Quelle für allen religiösen Zwang und Totalitarismus, z. B. im Mittelalter. Wer möchte das bejahren und – wenn auch unter ganz anderen Vorzeichen – heute wiederholen? Es gibt ja ein Beispiel für die »Umkehr einer Gesellschaft« in unseren Tagen, das allerdings nicht gerade zur Nachahmung ermutigt: Ich meine den Iran. Die islamische Revolution und die Errichtung einer islamischen Republik ist

Eine solche »Umwandlung einer Gesellschaft« unter dem Vorzeichen des Islam. Doch wie fragwürdig ist dies schon im Rahmen des Islam! Wie unmöglich wäre das im Namen Christi!

Sein Ruf zur Umkehr und Einladung zum Glauben ergeht an alle, an jeden einzelnen, doch er zwingt keinen, zu ihm zu kommen. Wenn es

eine Umkehr einer ganzen Gesellschaft gäbe, dann hätte er sie zu seiner Zeit bewirken können, dann hätte er nicht geweint über das unbußfertige Jerusalem, sondern es zur Buße getrieben, dann wäre er auch nicht am Kreuz gestorben. Trauen wir uns wirklich mehr zu als ihm?

Bekehrung einer Gesellschaft – wäre das nicht der Versuch zur Aufrichtung des Reiches Gottes auf Erden? Doch dieser Versuch ist überall da gescheitert, wo man ihn unternommen hat, in Florenz und Münster, in Genf und auf dem Tabor und er wird auch heute scheitern in München, Nürnberg und Augsburg, wo auch immer!

Ich fürchte, daß in diesem Verlangen nach kollektiver Umkehr die uralte Versuchung zur theologia gloriae uns einmal wieder in neuem Gewand bezaubert und blendet. Ich gebe zu, sie ist verlockender als die theologia crucis. Dennoch – ich bleibe immer dabei: Umkehr einer Gesellschaft ist uns nicht verheißen, mit allen Konsequenzen, die das im sozial-ethischen Bereich hat.

Buchbesprechung:

Johannes Schröder, Diakonie im Lande zwischen Nord- und Ostsee, Wachholtz Verlag 1986, geb., 38,50 DM.

Wie der Untertitel schon sagt, handelt es sich bei diesem Buch um einen Beitrag zur Geschichte der Diakonie von 1918 bis zur Bildung der NELK. Wie wichtig die Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche ist, wird nicht zuletzt durch die dem Buch mitgegebenen Geleitworte von Bischof i. R. Alfred Petersen, Bischof D. Karlheinz Stoll sowie Präsident Dr. Klaus Blaschke unterstrichen. In den ersten vier Kapiteln – sie tragen die Titel: „Die Innere Mission in der Weimarer Republik“, „Im Schatten von nationalsozialistischer Gewaltherrschaft und Krieg“, „Neuanfang aus der Tiefe“ und „Innere Mission und Hilfswerk auf dem Wege zum gemeinsamen Werk“ – schildert Schröder in sehr anschaulicher Weise den geschichtlichen Weg der Zusammenführung der Kirche und „ihrer“ Diakonie, die nach 1945 – man kann sagen: endlich! – erreicht wird.

In den folgenden elf Kapiteln werden die einzelnen Arbeitsbereiche der Diakonie dargestellt wie z. B.: Pflege-, Sozial- und Beratungsdienste; Dienste für behinderte, verhaltensgestörte und blinde Menschen; Erziehungs- und Jugendhilfe, Altenhilfe, Menschen unterwegs. Auch ein Kapitel über die Finanzierung dieser vielfältigen Aufgaben ist vorhanden.

Im Anhang des Buches ist ein hochinteressanter Teil ausgewählter Dokumente, z. B. über die Kirchenaustrittswelle 1931 (Dokument 1), die Gründung des Landesverbandes der Inneren Mission Schleswig-Holstein am 16. 7. 1934 (Dokument 5), Maßnahmen zur Wahrung des christlichen Charakters der Inneren Mission unter der NS-Herrschaft (Dokument 6), Erste Satzung des Hilfswerkes in Schleswig-Holstein (Dokument 11), Satzung des Landesverbandes der Inneren Mission Schleswig-Holstein vom 5. 11. 1947 (Dokument 12), Hilfe des Diakonischen Werkes bei der Flutkatastrophe 1962 (Dokument 16). Ein ausführliches Literaturverzeichnis mit vielen weiterführenden Hinweisen, ein Personen- und Sachregister sowie der Bildnachweis ergänzen das Buch.

Es ist dem Verfasser im hohen Maße gelungen, die Aufgabe, die er sich gestellt hat, zu vollbringen. Dabei ist ein flüssig geschriebenes, gut lesbares Buch entstanden, das zumindest für die Vikare der NELK Pflichtlektüre sein sollte. Wer es gelesen hat, wird es an vielen Einsichten und Erkenntnissen reicher aus der Hand legen.

Dafür sei dem Verfasser herzlich gedankt.

Walter Göbell, Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542, Wachholtz Verlag 1986, 48,00 DM.

Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542, die Bugenhagen zwar nicht verfaßt, wohl aber redigiert hat, ist das wichtigste Grunddokument der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Landeskirche.

Die eigentliche Durchführung, Vollendung und ständige Befestigung des Reformationswerkes in unseren Landen waren dem Landesfürsten, König Christian III., als Reformator und Inhaber dänischer Regiments über die Kirche und obersten Kirchenleitung zuzuschreiben. Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung, getragen von einem evangelischen obrigkeitlichen Denken, auf dem Rendsburger Landtag am 9. März 1542 einträchtig angenommen, war damals als Grundsatz staats- und kirchenrechtlich verankert.

Anliegen dieser Kirchenordnung ist es, in Verfall geratenes kirchliches Leben „nach Gottes Wort und Christi Befehl“ wieder aufzurichten. Nach dem mittelalterlichen Ketzerrecht ist ein Häretiker, wer das alte Evangelium durch Neuerungen entstellt. Gegen solche Neuerungen richtet sich der Protest der auch in rechtsgeschichtlicher Hinsicht bedeutsamen Kirchenordnungen von 1542. Reformation heißt – so betont die Vorrede – „nicht wat nyes tho makende (da behöde uns Gott vor)“. Nicht ein wie auch immer gearteter, politischer oder gesellschaftlicher Konservatismus spricht sich hier aus, vielmehr wird verbindlich klargestellt, daß die Kirche, die stets der Reformation bedarf, ein Evangelium hat, das

keine Frohbotschaft mehr ist, wenn es durch Abstriche oder Zusätze jeweiligen Zeitgeistern angepaßt wird.

Die Neuherausgabe war bereits für das Bugenhagen-Jubiläum 1985 vorgesehen, konnte aber wegen einer schweren Erkrankung des Herausgebers erst jetzt erscheinen, wofür man diesem nur dankbar sein kann. Es ist ihm gelungen, hiermit ein Dokument Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte wieder vorzulegen, das in seiner Aufarbeitung allen heutigen wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht wird. Darüber hinaus aber ist seine Lektüre nicht nur für den historisch interessierten Leser von Gewinn, sondern für jeden, der am Leben unserer NELK Kirche Anteil nimmt; wahr diese doch das Erbe ehemals eigenständiger Kirchengemeinden mit eigener Geschichte.

Dem Buch ist eine ausführliche Einleitung des Herausgebers vorangestellt, die die Einordnung und das Verständnis dieser Kirchenordnung dem Leser sehr erleichtert.

Der hochdeutsche Paralleltext ist von der Hamburger Germanistin Frau Dr. Annemarie Hübner verfaßt, Pastor Hans-Joachim Ramm aus Poppenbrügge stand dem Herausgeber während der ganzen Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter zur Seite.

Eine weiterführendes Literaturverzeichnis, ein Sach-, Namen- und Ortsregister sowie ein Verzeichnis der Bibelstellen beschließen dieses den Bischöfen der NELK gewidmete Buch.